



**Öffentliche Bekanntmachung**

des Festlegungsbeschlusses betreffend die

**Berücksichtigung von Verlustenergiekosten in der vierten Regulierungsperiode im Strombereich nach §§ 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3, 11 Abs. 5 Satz 2 der Anreizregulierungsverordnung (ARegV)**

Die Regulierungskammer des Freistaates Bayern als Landesregulierungsbehörde (die „**Regulierungskammer**“) hat am 23.11.2023 von Amts wegen eine für den Strombereich innerhalb ihres sachlichen und örtlichen Zuständigkeitsbereichs geltende Festlegung betreffend die Berücksichtigung von Verlustenergiekosten in der vierten Regulierungsperiode nach §§ 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3, 11 Abs. 5 Satz 2 der ARegV erlassen.

Der vorgenannte Festlegungsbeschluss vom 23.11.2023 (Gz. GR-5932a-14/1/2) kann unter dem nachfolgenden Link abgerufen und heruntergeladen werden:

[Festlegungsbeschluss zur Berücksichtigung von volatilen Kosten](#)

Der Festlegungsbeschluss wird gemäß § 73 Abs. 1a EnWG öffentlich bekanntgemacht. Im Bayerischen Ministerialblatt, dem Amtsblatt der Regulierungskammer, werden gemäß § 73 Abs. 1a Satz 2 EnWG der verfügbare Teil des Festlegungsbeschlusses, die Rechtsmittelbelehrung sowie ein Hinweis auf die Veröffentlichung der vollständigen Entscheidung auf der Internetseite der Regulierungskammer veröffentlicht.

**Der Vorsitzende der Regulierungskammer**

gez. Schneider  
Ministerialrat